

Benutzerordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulangehörigen zugelassen.
- (2) Die aktuellen **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich, außer ausgewiesenen Bereichen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung werden persönliche Daten erhoben, die unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden.
- (2) Bei SchülerInnen ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (3) Mit der Unterschrift werden die Benutzer-/Bibliotheksordnungen anerkannt.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer füllt einen Benutzerausweis aus, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Benutzerausweis verbleibt bei der Bibliotheksleitung.
- (3) Bei Veränderungen des Benutzerausweises (z.B. gleichzeitiger Schülerschein) wird die Regelung dem neuen Benutzerausweis angepasst.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist: Die Leihfrist beträgt für Bücher 2 Wochen, für andere Medienarten kann die Büchereileitung andere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich über die Tutoren gemahnt. Medien aus dem Präsenzbestand (Nicht entleihbar) können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vorbestellte Medien: Ausgeliehene Medien können auf einer Warteliste vorbestellt werden. Der Benutzer kann per E-Mail benachrichtigt werden.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien/Geräte abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien/Geräten, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien/Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien/Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien/Geräte an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien/Geräte sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Neuanschaffung durch den Benutzer, zuzüglich einer Einarbeitungspauschale, verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien, Geräte und Programme entstehen.
- (8) Kopierer, Drucker und sonstige Bibliotheksgeräte sind nur vom Bibliothekspersonal zu bedienen oder zuzuordnen.
- (9) Ergänzende Benutzungsregelungen wie z.B. für die EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird (**Ruhezone**). Rauchen ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet Essen und Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07. 2013 in Kraft.



(Georg Dumont Schulleiter)